

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

16. Oktober 2025

Nr. 17

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Standorte der Bekanntmachungskästen für Notbekanntmachungen	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 07.10.2025	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 10.10.2025	15
4	Öffentliche Bekanntmachung Anpassung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2026 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Warstein	20
5	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Warstein	22
6	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.10.2025 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist	24
7	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist	27
8	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“, Ortschaft Warstein hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist	31
9	Zwangsversteigerung	34

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der zurzeit geltenden Fassung werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen. Sofern öffentliche Bekanntmachungen in dieser Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, so ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" durch entsprechenden Aushang in den Bekanntmachungskästen zu vollziehen.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung werden hiermit die einzelnen Standorte der für die Notbekanntmachung vorgesehenen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Ortschaft:	Straße:	Standortbeschreibung:
Warstein	Diepholstraße 1	Vor der Mauer links neben Haupteingang Rathaus
Suttrop	Johannesplatz 6	Rechts vom Gemeindehaus (Grundschule Suttrop)
Belecke	Nähe Bahnhofstraße 2	Zwischen Bahnhofstraße 2 und Bahngleis
Mülheim	Von-Plettenberg-Straße	Möhnestraße, Ecke Von-Plettenberg-Straße
Sichtigvor	Gegenüber Möhnestraße 90	Möhnestraße, Ecke Neue Straße
Waldhausen	Sankt Barbara-Straße 7	Bei der Kirche
Allagen	Gegenüber Dorfstraße 36	Bei der Grundschule
Niederbergheim	Gegenüber Sauerlandstraße 46	Gegenüber der Kirche
Hirschberg	Böckelmannstraße 3	Altes Rathaus

Warstein, den 24.09.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung

der Stadt Warstein vom 06.03.2018

in der Fassung der 2. Änderung vom 07.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	3
§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel	3
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften.....	4
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	5
§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen	5
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	6
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	7
§ 8 Aufgaben des Rates	7
§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 10 Ausschüsse	8
§ 11 Zuständigkeitsordnung.....	8
§ 12 Ältestenrat	8
§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag.....	8
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften	10
§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin	10
§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin	11
§ 17 Beigeordnete	11
§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder	12
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	12
§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	12
Anlage	13
Bekanntmachungsanordnung	14

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 06.10.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderungsfassung der Hauptsatzung vom 06.03.2018 beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Warstein". Sie wurde am 01.01.1975 im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der Städte Warstein, Belecke und Hirschberg, der Gemeinden Allagen/Niederbergheim, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen des ehemaligen Amtes Warstein sowie der Gemeinde Suttrop und Teilen der Gemeinde Drewer des ehemaligen Amtes Rüthen geschaffen.

(2) Das Gebiet umfasst 157,90 km² und ist in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Der Stadt Warstein ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Silber (Weiß) und Rot, vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten neun silberne (weiße) Kugeln, 5 : 4 pfahlweise gestellt.

(2) Der Stadt Warstein ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Banners/einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners/der Flagge:

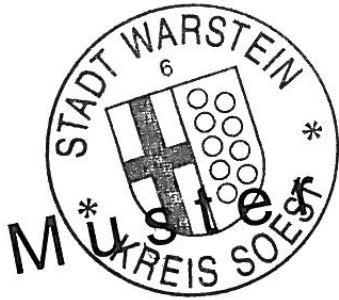
Von Weiß zu Schwarz zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt Warstein führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT WARSTEIN", unten "KREIS SOEST".

Das Siegel wird in drei Größen geführt. Es gleicht dem Siegel, das dieser Hauptsatzung in allen Größen begedrückt ist:



§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Allagen
Belecke
Hirschberg
Mülheim
Niederbergheim
Sichtigvor
Suttrop
Waldhausen
Warstein.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Ratssitzungen durch die Verwaltung oder von ihr veranlasst erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung auf der Homepage, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

(5) Niederschwellige Informationsformate, z. B. „Anwohner vor Ort“, können von der Verwaltung jederzeit mit angemessener Frist und sachlich gerechtfertigtem eingeladenen Kreis durchgeführt werden. Die zuständige Fachbereichsleitung informiert über den Verlauf in der nächstfolgenden Ratssitzung.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Warstein wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen.

(2) Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt, leitet der Rat die Eingabe an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung zu treffen hat. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(5) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welches Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden inhaltsgleich sind,
- den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

(6) Bürgeranträge müssen fünf Tage vor der Sitzung des Rates beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin vorliegen.

(7) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates bzw. Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Warstein".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat entscheidet in den Fällen, die ihm gesetzlich übertragen sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 GO NRW bleibt unberührt.

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss". Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Zuständigkeitsordnung

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in beschließt der Rat eine Zuständigkeitsordnung.

§ 12 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der von ihm/ihr festgesetzten sitzungsfreien Zeit des Rates und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen sieben Ratsmitglieder an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Besetzung richtet sich nach den Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gem. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig

vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatz.
- b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO genannten Regelstundensatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e. Die Verdienstaufallentschädigung darf den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag nicht überschreiten.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Gleiches gilt für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch für 2 stellvertretende Vorsitzende sowie mit mindestens 24 Mitgliedern auch für drei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, wird die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit angerechnet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(7) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Beigeordnete und, falls solche nicht bestellt sind, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis zu 50.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Eine Wertgrenze entfällt

1. beim Erwerb von Straßenflächen, wenn diese

- a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
- b. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind oder
- c. in einem Bebauungsplangebiet liegen, wenn der Bebauungsplan zwar noch nicht rechtskräftig ist, aufgrund des laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jedoch mit der Rechtskraft des Planes gerechnet werden kann, sofern der Kaufpreis dem vom Gutachterausschuss gem. BauGB ermittelten oder von seiner Geschäftsstelle mitgeteilten Verkehrswert entspricht,

2. bei Auftragsvergaben, wenn

- a. ein Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
- b. Mittel für die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt sind und
- c. die örtliche Rechnungsprüfung der Vergabe zugestimmt hat.

3. bei Holzkaufverträgen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,

- a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

- b. zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
- c. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Bei der Niederschlagung von Insolvenzforderungen gilt die Ermächtigung unbegrenzt. Für Forderungen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 4 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Klimaausschusses auszusprechen.

Bei Vergleichen bezieht sich die Wertgrenze auf den ermäßigten oder zusätzlich anerkannten Betrag.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NRW darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Über Widersprüche entscheidet der Rat.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 17 Beigeordnete

(1) Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Ist kein Beigeordneter/keine Beigeordnete gewählt, bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Für den Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin bestellt der Rat einen Vertreter/eine Vertreterin.

§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder

(1) Zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen eine Zuwendung in Höhe von 500 € jährlich sowie 17,00 € je Ratsmitglied im Monat. Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat erhalten in proportionaler Anwendung eine Zuwendung in Höhe von 2/3 des Betrages, den die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe der Hälfte des Betrags, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält oder erhalten würde. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

(2) Den Fraktionen können darüber hinaus durch Ratsbeschluss Sachleistungen gewährt werden.

(3) Fraktionssitzungen können in Form von auswärtigen Klausurtagungen aus besonderen Anlässen (z.B. Haushaltsberatungen, Planungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) auch außerhalb des Stadtgebietes maximal zweimal jährlich stattfinden. Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Die Dauer darf nicht mehr als 3 Tage betragen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese über das Internet zugänglich gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang in den in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bekanntmachungskästen. Die Standorte der einzelnen Bekanntmachungskästen werden durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt.

§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung tritt am 31.10.2025 in Kraft.

Anlage

Anlage

zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.10.2025
Der Bürgermeister

gez.

(D r . S C H Ö N E)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 10.10.2025

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, ber. S. 699), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warstein am 06.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Warstein zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien im Sinne des § 2 SGB VIII befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Warstein oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Warstein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind die in § 5 Abs. 1 AG-KJHG aufgeführten Vertretungen.
Weitere beratende Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind:

- a. ein/e Vertreter/in der Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder in Warstein, der/die vom Caritas-Verband in Soest als zuständigem Träger bestellt wird.
- b. ein/e Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand der Tagespflegepersonen.

Für die Mitglieder ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die
 - a. Förderung der freien Jugendhilfe,
 - b. Festsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird,
 - c. Übertragung von Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.
 2. Die Entscheidung über
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Sachgebietes Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € übersteigt,
 - b. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - d. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Warstein gemäß § 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 (Kinderbildungsgesetz - KiBiz),
 - f. die Auswahl, welche Tageseinrichtungen eine Landesförderung zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 42-48 KiBiz erhält,
 - g. die Jugendhilfeplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Errichtung oder die Aufgabe von Einrichtungen.
3. Vorberatung des städtischen Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

§ 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe)

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie aller Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 06.10.2020 außer Kraft.

Warstein, den 10.10.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schöne

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 10.10.2025

Stadt Warstein

gez.

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 23.06.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2024 werden die Elternbeiträge jährlich zum 01. Januar um 1,5 % angehoben. Hiermit werden die ab 01.01.2026 monatlich zu zahlenden Elternbeiträge bekanntgegeben:

Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			
Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	147,18 €	180,67 €	209,09 €
bis 50.000 €	175,60 €	214,17 €	243,60 €
bis 56.000 €	203,00 €	248,68 €	276,08 €
bis 62.000 €	231,42 €	282,17 €	310,59 €
bis 68.000 €	258,83 €	316,68 €	344,09 €
bis 75.000 €	287,25 €	349,16 €	378,60 €
bis 83.000 €	310,59 €	378,60 €	417,17 €
bis 91.000 €	343,07 €	418,18 €	469,95 €
bis 100.000 €	371,49 €	450,66 €	514,61 €
bis 125.000 €	392,81 €	477,05 €	562,31 €
über 125.000 €	414,12 €	498,37 €	583,63 €

Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			
Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	68,01 €	79,17 €	124,85 €
bis 50.000 €	85,26 €	101,50 €	158,34 €
bis 56.000 €	101,50 €	124,85 €	191,84 €
bis 62.000 €	118,76 €	147,18 €	225,33 €
bis 68.000 €	136,01 €	169,51 €	259,84 €
bis 75.000 €	152,25 €	191,84 €	298,41 €
bis 83.000 €	175,60 €	214,17 €	339,01 €
bis 91.000 €	204,02 €	243,60 €	389,76 €

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

51. Jahrgang

16. Oktober 2025

Nr. 17 / S. 21

Einkommen	Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 100.000 €	233,45 €	271,01 €	435,44 €
bis 125.000 €	264,92 €	292,32 €	471,98 €
über 125.000 €	271,01 €	302,47 €	483,14 €

Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 43.000 €	5,18 €	3,15 €
bis 50.000 €	6,19 €	3,65 €
bis 56.000 €	7,21 €	4,16 €
bis 62.000 €	8,22 €	5,18 €
bis 68.000 €	8,73 €	5,68 €
bis 75.000 €	9,74 €	6,19 €
bis 83.000 €	10,86 €	7,21 €
bis 91.000 €	12,18 €	8,53 €
bis 100.000 €	12,79 €	9,03 €
bis 125.000 €	13,80 €	10,05 €
über 125.000 €	14,82 €	11,17 €

Warstein, 08.10.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

(Dr. Schöne)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Warstein**

Der Ausschuss für Rechnungs- und Wahlprüfung der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2023, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2023 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft.

Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Warstein wird mit einer

- Bilanzsumme von 211.865.897,88 € zum 31.12.2023,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 9.149.074,31 €
- und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 6.244.540,40 €

festgestellt.

1. Bilanz

AKTIVA	€	PASSIVA	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	763.873,08		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	96.658.671,06
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	109.779,72		
1.2 Sachanlagen	148.107.888,05	2. Sonderposten	48.966.032,55
1.3 Finanzanlagen	29.696.898,47		
	177.914.566,24	3. Rückstellungen	38.777.688,03
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	2.473.112,87	4. Verbindlichkeiten	21.951.652,21
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.745.951,30		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	20.488.773,47		
	32.707.837,64		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	479.620,92	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.511.854,03
	211.865.897,88		211.865.897,88

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

51. Jahrgang

16. Oktober 2025

Nr. 17 / S. 23

2. Ergebnisrechnung

	€
+ Ordentliche Erträge	84.679.547,14
- Ordentliche Aufwendungen	75.531.133,59
= Ordentliches Ergebnis	9.148.413,55
+ Finanzergebnis	-27.417,28
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.120.996,27
+ Außerordentliches Ergebnis	28.078,04
= Jahresergebnis	9.149.074,31

3. Finanzrechnung

	€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.924.718,28
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.230.143,06
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.694.575,22
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.172.795,52
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.273.829,38
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-101.033,86
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.349.000,96
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.244.540,40
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.017.262,29
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	226.970,78
= Liquide Mittel	20.488.773,47

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 den geprüften Jahresabschluss 2023 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 9.149.074,31 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen, 3. OG, Zimmer 311) aus.

Warstein, 13.10.2025

In Vertretung

gez.

(R e d d e r)

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.10.2025 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein ist am 08.10.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“ folgender Beschluss gefasst worden:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein wird beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügtem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Der qualifizierte Bebauungsplan „Stadtzentrum 9“ soll in einem Teilbereich geändert werden. Der jetzige Bebauungsplan ist nach der Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 04.11.1982 in Kraft getreten. Dieser wurde im späteren Verlauf durch eine 1. Änderung vom 05.10.2009 sowie einer 2. Änderung vom 19.12.2017 ergänzt und geändert.

Im Stadtgebiet Warstein wurden auf Basis des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den Ortschaften Belecke und Warstein zentrale Versorgungsbereiche festgesetzt. Die zentralen Versorgungsbereiche sind durch verschiedene Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert und sind überwiegend als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Wohnungen sind nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden. Die rechtskräftigen Bebauungspläne in den Ortschaften Belecke und Warstein konkretisieren, dass sonstiges Wohnen nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig ist. Um den Leerstand in den zentralen Versorgungsbereichen u.a. entgegenzuwirken zu können, ist es beabsichtigt an geeigneten Stellen der zentralen Versorgungsbereiche das Wohnen im Erdgeschoss planungsrechtlich zu ermöglichen, um somit eine weitere Nutzungsart zu ermöglichen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2017 wurde erstmals die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ (§ 6a BauNVO) eingeführt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Zulässig sind u.a. Wohngebäude. Für Urbane Gebiete oder Teile solcher Gebiete kann festgesetzt werden, dass in Gebäuden im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist.

Da das Urbane Gebiet für beide zentrale Versorgungsbereiche die sinnvollere Gebietskategorie darstellt, ist beabsichtigt, die Festsetzung „Kerngebiete (MK)“ durch eine Änderung des Bebauungsplanes in „Urbanes Gebiet (MU)“ zu ändern. Ohne eine weitere Regelung ist somit das Wohnen im zentralen Versorgungsbereichen allgemein zulässig. Für Bereiche mit wichtiger Versorgungsfunktion soll dann jedoch auf Basis des Gesamtkonzeptes die Wohnnutzung im Erdgeschoss ausgeschlossen werden.

Somit wird das Gesamtkonzept durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9“ vorangebracht und die angesprochene Zielsetzung für einen Teilbereich des Gesamtkonzeptes Warstein erreicht.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

51. Jahrgang

16. Oktober 2025

Nr. 17 / S. 25

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus der als Bestandteil der Bekanntmachung beigefügten Planunterlage ersichtlich (Anlage 1).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 08.10.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

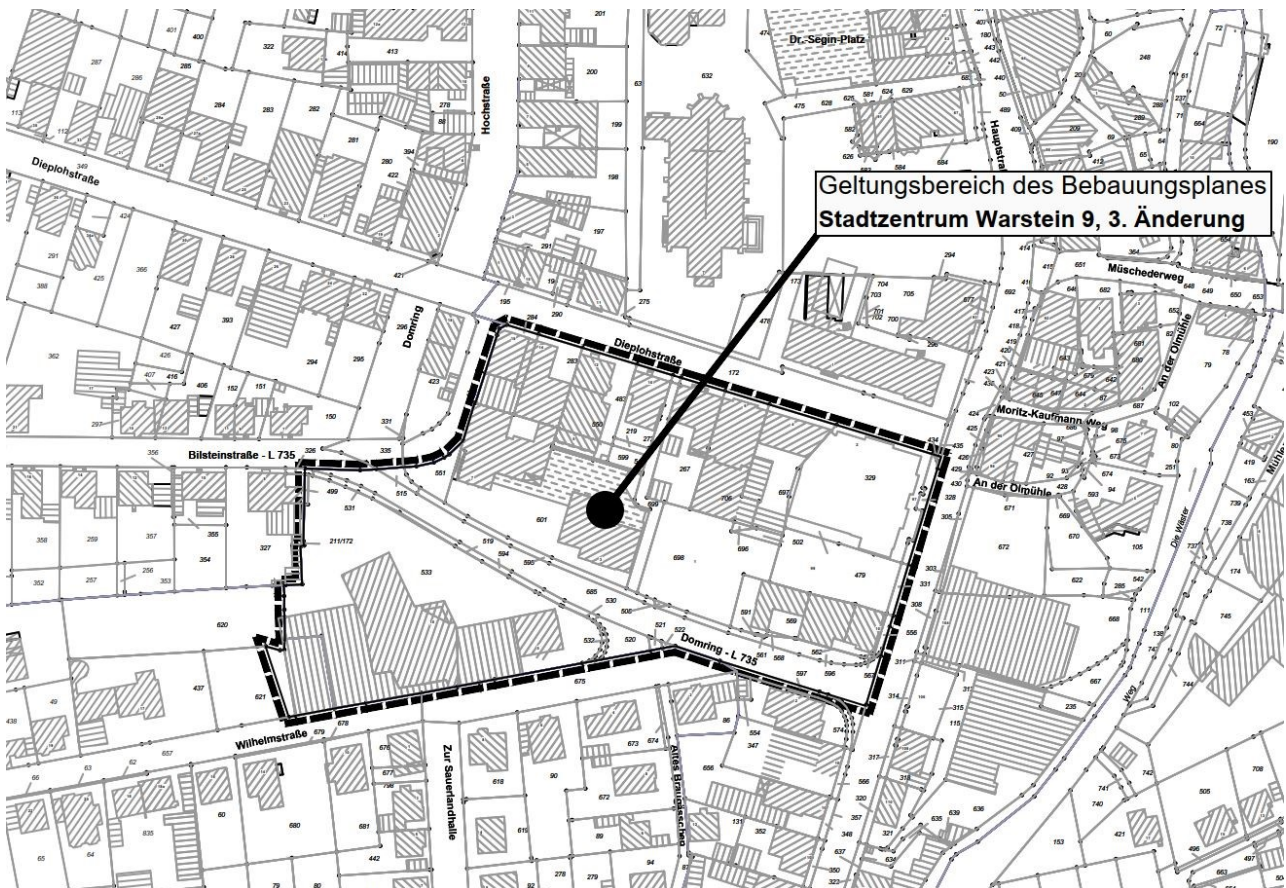
Warstein, den 14.10.2025

gez.

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

Anlage 1

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein



Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt
durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, mit seiner Begründung angenommen sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vorstehend bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der Planunterlage ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der qualifizierte Bebauungsplan „Stadtzentrum 9“ soll in einem Teilbereich geändert werden. Der jetzige Bebauungsplan ist nach der Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 04.11.1982 in Kraft getreten. Dieser wurde im späteren Verlauf durch eine 1. Änderung vom 05.10.2009 sowie einer 2. Änderung vom 19.12.2017 ergänzt und geändert.

Im Stadtgebiet Warstein wurden auf Basis des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den Ortschaften Belecke und Warstein zentrale Versorgungsbereiche festgesetzt. Die zentralen Versorgungsbereiche sind durch verschiedene Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert und sind überwiegend als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Wohnungen sind nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen zugelassen werden. Die rechtskräftigen Bebauungspläne in den Ortschaften Belecke und Warstein konkretisieren, dass sonstiges Wohnen nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig ist. Um den Leerstand in den zentralen Versorgungsbereichen u.a. entgegenzuwirken zu können, ist es beabsichtigt an geeigneten Stellen der zentralen Versorgungsbereiche das Wohnen im Erdgeschoss planungsrechtlich zu ermöglichen, um somit eine weitere Nutzungsart zu ermöglichen. Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2017 wurde erstmals die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ (§ 6a BauNVO) eingeführt. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Zulässig sind u.a. Wohngebäude. Für Urbane Gebiete oder Teile solcher Gebiete kann festgesetzt werden, dass in Gebäuden im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist.

Da das Urbane Gebiet für beide zentrale Versorgungsbereiche die sinnvollere Gebietskategorie darstellt, ist beabsichtigt, die Festsetzung „Kerngebiete (MK)“ durch eine Änderung des Bebauungsplanes in „Urbanes Gebiet (MU)“ zu ändern. Ohne eine weitere Regelung ist somit das Wohnen im zentralen Versorgungsbereichen allgemein zulässig. Für Bereiche mit wichtiger Versorgungsfunktion soll dann jedoch auf Basis des Gesamtkonzeptes die Wohnnutzung im Erdgeschoss ausgeschlossen werden.

Somit wird das Gesamtkonzept durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9“ vorangebracht und die angesprochene Zielsetzung für einen Teilbereich des Gesamtkonzeptes Warstein erreicht.

Das Verfahren wird im „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Benachrichtigung der Behörden abgesehen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, sowie der Entwurf der Begründung, werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
27.10.2025 bis 28.11.2025 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind über das Beteiligungsportal NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/warstein/startseite> abrufbar.

Darüber hinaus findet im gleichen Zeitraum eine öffentliche Auslegung bei der

**Stadt Warstein
Sachgebiet Stadtentwicklung
im Erdgeschoss des Technisches Rathaus im Flur gegenüber den Räumen P 111-113,
Schulstraße 7, 59581 Warstein**

statt.

Die Auslegung erfolgt

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
(mittwochs geschlossen),
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Im v. g. Zeitraum besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen.

Dabei besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen u.a. elektronisch (bauleitplanung@warstein.de), schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-336 einen Termin zur Einsichtnahme und möglicher Abgabe einer Stellungnahme im leicht zugänglichen Raum Nr. 39 des Rathauses der Stadt Warstein, Diepholstraße 1, 59581 Warstein zu vereinbaren.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

51. Jahrgang

16. Oktober 2025

Nr. 17 / S. 29

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

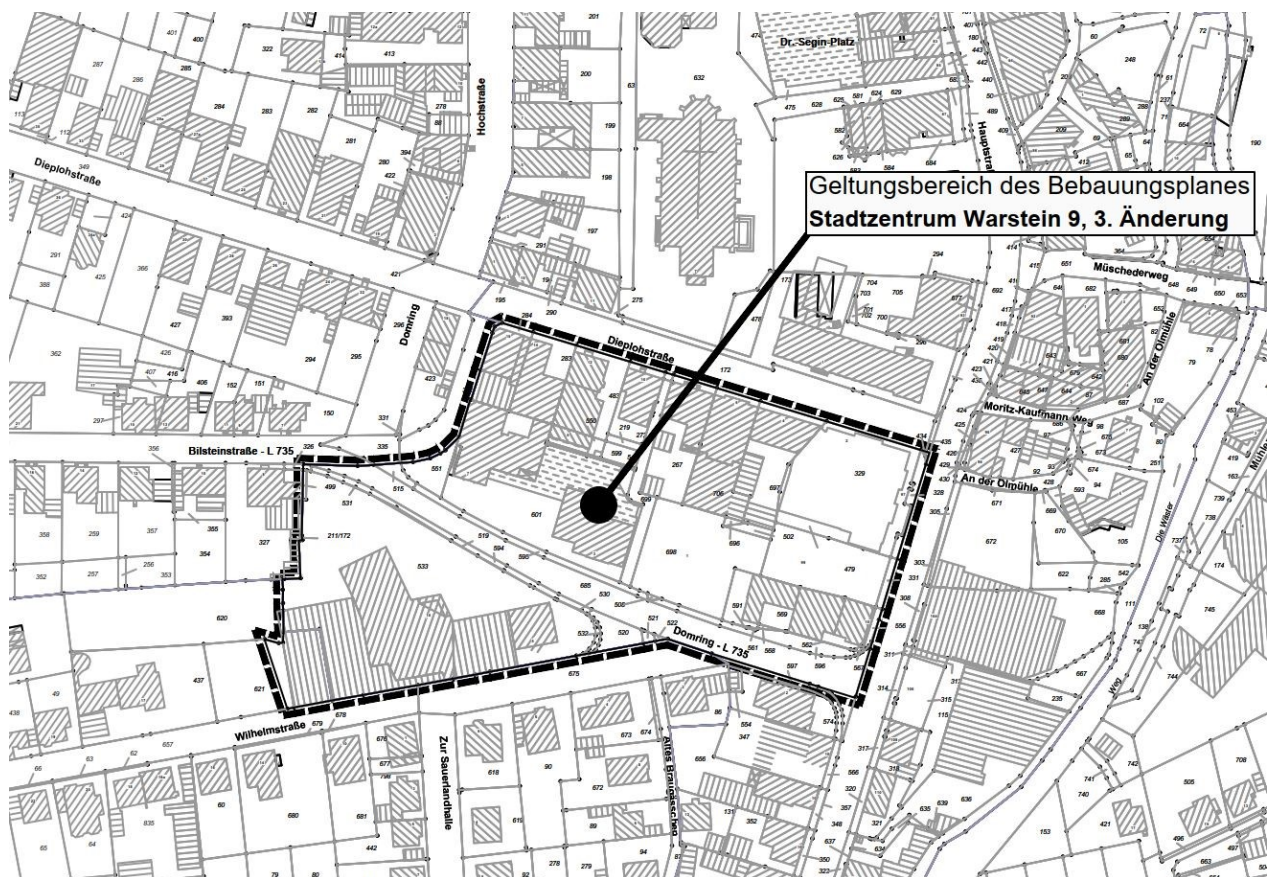
Warstein, den 14.10.2025

gez.

Dr. Schöne
-Bürgermeister-

Anlage 1

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“, Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Warstein hat in der Sitzung am 06.10.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“, Ortschaft Warstein sowie dessen Begründung wird als Satzung beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1).

Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“ einschließlich seiner Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 14.10.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stadtzentrum 10, 2. Änderung (www-waester wohnen warstein)“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW. S. 618), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

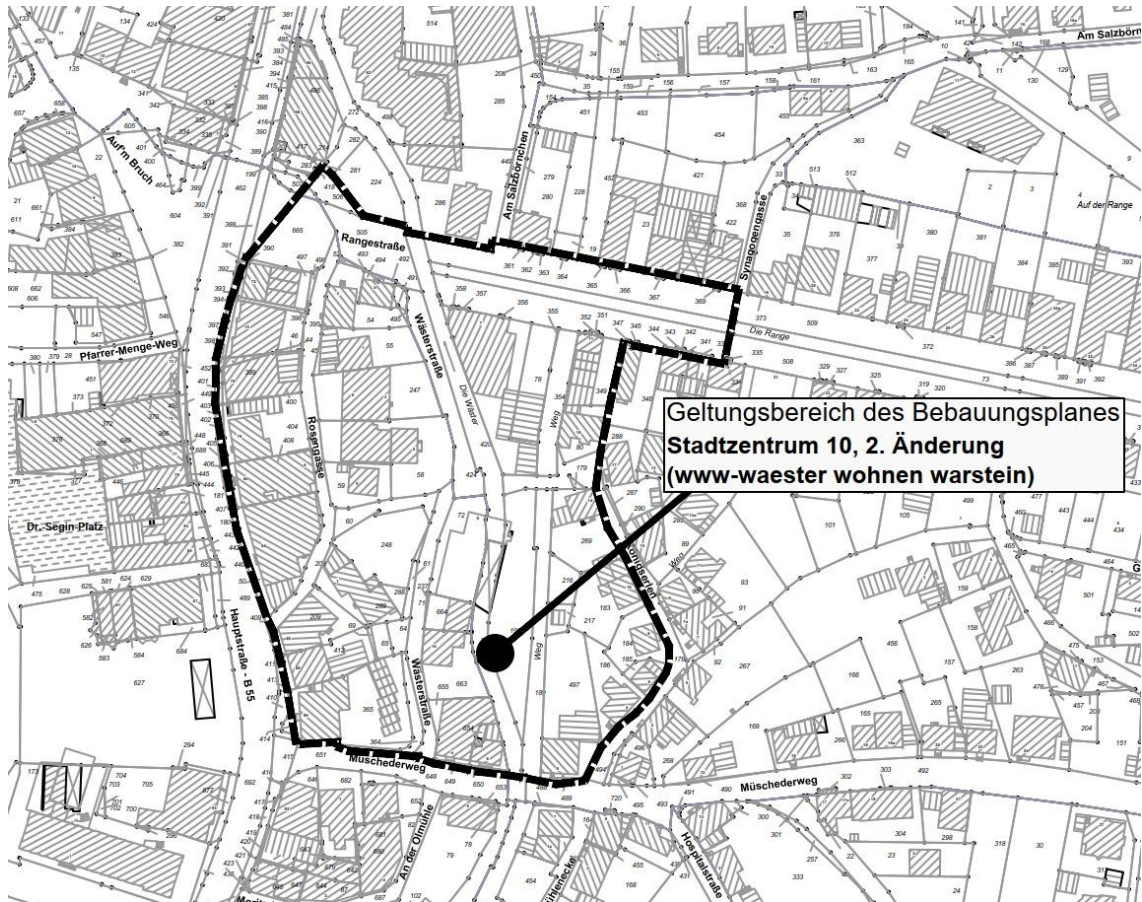
Warstein, den 14.10.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Beglaubigte Abschrift

7 K 15/23



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14.11.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Warstein, Blatt 4706,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Warstein, Flur 23, Flurstück 1003, Gebäude- und Freifläche, Belecker
Landstraße 4, Größe: 817 m²

versteigert werden.

Beschreibung: denkmalgeschütztes, unterkellertes, 2 ½ - geschossiges
Zweifamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1890; die
Wohnungen sind nicht abgeschlossen, Wohnfläche Erd- und Obergeschoss
insgesamt etwa 226 qm, Wohnfläche Dachgeschoss etwa 98 qm, mehrere PKW-
Stellplätze

Lage: Belecker Landstraße 4, 59581 Warstein

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

166.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 30.09.2025

Amtsgericht

Linnenbrügger
Rechtspflegein

Beglaubigt
Urkundsbeamtin/der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein

